Andreas und Antje Bauer
Fontaneplatz 4
15711 Königs Wusterhausen

Bundestagstagspräsident
Präsident des Ältestenrates
Vorsitzende der
Bundestagsfraktion der CDU/CSU
Bundestagsfraktion der SPD
Bundestagsfraktion Der Linke
Bundestagsfraktion der Bündnis 90/Die Grünen

Berlin

per E-Mail übermittelt 17.02.2014

BITTE UM UNTERSTÜTZUNG BEI ERLANGUNG VON ANTWORTEN AUF ANFRAGEN, INFORMATIONEN ZU STRAFANZEIGEN/STRAFANTRÄGEN SOWIE BESCHEIDE AUF ANTRÄGE, DIE SEIT GERAUMER ZEIT AN ZUSTÄNDIGE ZULASSUNGS- UND ÜBERWACHUNGSBEHÖRDEN, AUFSICHTS- UND ERMITTLUNGSBEHÖRDEN GERICHTET SIND

Sehr geehrte Damen und Herren Amtsträger,

wir wenden uns an Sie mit der Bitte um Unterstützung. Zu Beginn möchten wir uns kurz vorstellen: Wir sind Andreas und Antje Bauer, Jahrgang 1960 und 1962, wohnhaft im Land Brandenburg, Landkreis Dahme-Spreewald, Königs Wusterhausen.

Ausgangspunkt der Geschehnisse: Wir hatten uns entschlossen ein Baugrundstück zu erwerben und ein behindertengerechtes Bungalow für unseren Ruhestand errichten zu lassen. Im Mai 2012 haben wir einen Bauwerkvertrag mit einem Franchisenehmer von Town & Country zur Errichtung eines Einfamilienhauses der Marke Town & Country abgeschlossen. Im Juni 2012 haben wir mit Abschluss eines notariellen Grundstückkaufvertrags ein Baugrundstück von einem Ehepaar erworben. Der Grundstücksvertrag ist rechtskräftig, der Bau hat begonnen. Im Lauf der Zeit ereigneten sich die bei einem Bau nicht unüblichen Konflikte. Leider mussten wir auch zur Kenntnis nehmen, das den Erwerbern der bisher veräußerten Baugrundstücke – so auch uns – von den Verkäufern wichtige Sachverhalte nicht mitgeteilt wurden. Das sind alles Dinge, die das Leben schreibt und dies es zu klären gilt. Inzwischen sind Firmen, Personen, Behörden und öffentlich-rechtliche Institutionen bundesweit involviert.

Wir, „Otto-Normalverbraucher" und Erwerber eines „Hauses von der Stange" gehen davon aus, dass der Schutz ausgehend vom **Artikel 1 Abs.1 des Grundgesetzes (Würde des Menschen), vom Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (Gleichheitsprinzip) und vom Artikel 14 des Grundgesetzes (Schutz des Eigentums)** auch für uns gilt.

Ebenso gehen wir davon aus, dass der Schutz der Bürger und deren Eigentum aus den Gesetzen, Richtlinien, Regelungen und Verwaltungsvorschriften zur Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, zu den Rechten und Pflichten von Rechtsanwälten/Anwaltsgerichtsbarkeit und zur Einhaltung des Bauordnungs- und Bauplanungsrechts (jeweils nach Zuständigkeit auf Bundes- oder Landesebene) auch für uns gilt.

Jedoch:

Zu einer Strafanzeige/einem Strafantrag gegen die Grundstücksveräußerer aus September 2013 haben wir bis heute noch keine Information erhalten. Unverständlich ist auch, dass bei einer schriftlichen Anhörung zu dieser Anzeige Fragen zum Baugeschehen und somit zu einem anderen Vertrag gestellt und unsere Online-Beschwerde dazu ohne Antwort geschlossen wurde. Es wird sicherlich nicht daran liegen, dass einer der Beschuldigten ein Geschäftsführer eines renommierten Unternehmens ist, welches häufig mit Aufträgen aus öffentlicher Hand

betraut wurde und wird. Es wird sicherlich nicht daran liegen, dass dieser Beschuldigte für die diesjährige Kommunalwahl auf der Liste einer großen Partei kandidiert.

Aber: Wann erhalten wir eine Antwort auf die Strafanzeige, den Strafantrag und die Beschwerde?

Jedoch:

Haben wir bis heute keine Antwort auf eine Beschwerde vom 24.11.2013 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft zur Strafanzeige/einen Strafantrag vom 19.08.2013 gegen den angeblichen Geschäftsführer unseres Vertragspartners im Bauwerkvertrag und dessen Rechtsbeistand erhalten. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft zur Strafanzeige wird sicherlich unabhängig davon getroffen worden sein, dass der beschuldigte Rechtsbeistand des angeblichen Geschäftsführer ein angesehener Rechtsanwalt und Professor ist, welcher Jura-Vorlesungen vor zukünftigen Juristen hält / gehalten hat und juristische Publikationen veröffentlicht hat.

Aber: Wann erhalten wir Antwort auf unsere Beschwerde?

Jedoch:

Müssen wir davon ausgehen, dass ein Rechtsanwalt mit der Übernahme eines Mandats in einer bestimmten Rechtsangelegenheit / Vertrag Verhandlungen mit unbeteiligten Dritten (und deren Rechtsbeistand) führen darf, die nicht Vertragspartner seiner Mandanten und in dieser Rechtsangelegenheit sind. Dass ein Rechtsanwalt u.a. Entscheidungen von seinen Mandanten in dieser Rechtsangelegenheit fordern darf für diese unbeteiligten Dritten. Dass ein Rechtsanwalt den Rechtsbeistand dieser unbeteiligten Dritten ohne Wissen und Zustimmung seiner Mandanten über einen Gesprächstermin mit seiner Mandantschaft (bei dem die weitere Mandatsgestaltung besprochen werden soll) informiert. Und dass ein Rechtsanwalt dies alles tun darf, auch wenn seine Mandanten sich ausdrücklich mündlich und schriftlich gegen diese Verhandlungen ausgesprochen haben. Dies verstößt nicht gegen die Berufspflichten eines Rechtsanwaltes – so die zuständige Aufsichtsbehörde des in Berlin zugelassenen Rechtsanwalts.

Aber: Wo sind die Grenzen der Bevollmächtigung eines Rechtsanwalts per Mandat und wer kontrolliert diese für uns „Normalbürger" nachvollziehbar – auch in unserem Fall?

Jedoch:

Haben wir bis heute keine Information zur Aufnahme der Strafanzeige/des Strafantrags vom 16.12.2013 gegen den Rechtsbeistand der unbeteiligten Dritten erhalten (Mitteilung eines AZ). Es liegt sicherlich nicht darin begründet, dass es sich bei diesem Rechtsbeistand um eine namhafte Kanzlei handelt. Ebenso wird es keinen Einfluss haben, dass wir den Rechtsbeistand einer aufstrebenden Marke/eines aufstrebenden Unternehmens angezeigt haben.

Aber: Wann erhalten wir eine Nachricht/ein Aktenzeichen zu dieser Strafanzeige?

Jedoch:

Haben wir bis heute keine Information zur Aufnahme der Strafanzeige/des Strafantrags vom 16.12.2013 gegen unseren ehemaligen Rechtsbeistand erhalten. Sicherlich liegt es nicht daran, dass die Anzeige von Normalbürgem gegen einen Rechtsanwalt gerichtet ist.

Aber: Wann erhalten wir eine Nachricht/ein Aktenzeichen zu dieser Strafanzeige?

Jedoch:

Müssen wir davon ausgehen, dass Rechtsbeistände Dritter in Verträge eingreifen dürfen, obwohl diese Dritte nicht Vertragspartner im besagten Vertrag sind. Es können Rechtsansprüche entstehen für den Vertragspartner auf Grund Forderungen des unbeteiligten Dritten und dessen Rechtsbeistand. Dies ist kein Verstoß gegen die Berufspflichten eines Rechtsanwalts, wenn der Beschwerdeführer nicht sämtliche Vertragsstrukturen (nicht nur die Vertragsverhältnisse seines Vertrages sondern auch des unbeteiligten Dritten mit dem Vertragspartner) offenlegen kann. Jegliche zukünftige Informationen usw. in dieser Angelegenheit werden von der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht mehr beantwortet. Sicherlich gab es keinen Einfluss auf die Entscheidung, dass es sich hier um eine bekannte und namhafte Kanzlei – zugelassen in Stuttgart – handelt.

Aber: Wo können wir gegen diese Entscheidung Widerspruch einlegen?

Andreas und Antje Bauer
Fontaneplatz 4
15711 Königs Wusterhausen

Jedoch:

Wußten wir nicht, dass die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde auf Grund der „Kann" –Bestimmung in der BbgBO Unterstützung auf einen an diese Behörde gerichteten Hilferuf ruhigen Gewissens verweigert. Wir gehen davon aus, dass es der Behörde entgangen ist, dass hierzu mehrfach darauf hingewiesen wurde, dass hier eine Bautätigkeit gegen die Genehmigungsplanung vorliegt. Wir gehen davon aus, dass es der Behörde entgangen ist, dass mehrfach darauf hingewiesen wurde, dass durch diese Verstöße gegen die Genehmigungsplanung die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der späteren Nutzer und deren Nachbarn sowie deren Eigentums mit großer Wahrscheinlichkeit gefährdet ist. Wir gehen davon aus, dass der Behörde unsere Hinweise hinsichtlich der Bautätigkeit entgangen sind. Wir gehen davon aus, dass diese Behörde nicht bewusst in den gültigen Vertrag und in gesetzliche, öffentlich-rechtliche und zivilrechtliche Haftungsansprüche der Bauverantwortlichen (z.B. hinsichtlich der Einhaltung der Genehmigungsplanung) eingreifen will. Wir gehen davon aus, dass die Behörde unsere Fragen und Bitten um Auskünfte, die zu unserem Bauvorhaben der uBAB erteilt bzw. nicht erteilt wurden, überlesen hat.

Aber: Wann erhalten wir zielführende Antworten auf unsere Anfragen? Wann werden die Verstöße der Bauausführung gegen die Genehmigungsplanung und deren Auswirkungen auf die Sicherheit / das Gefahrenpotential für Leib und Leben nach den Möglichkeiten der BbgBO geprüft?

Bitte beachten Sie, dass wir hier nur das Tätigwerden der öffentlich-rechtlichen Stellen und die Beantwortung unserer Anfragen und Anträge von dort erbitten.

Wir bitten Sie alle um Unterstützung und Antworten auf diese Fragen.

Uns ist bereits ein Schaden in Höhe von ca. € 130.000,00 entstanden, ein Lebenstraum vernichtet. Auf unserem Grundstück steht ein nicht funktionsfähiges Haus, die Zukunft ist ungewiss. Der Blick in den Briefkasten ist mit Angst verbunden: Flattert jetzt die nächste Androhung von Ordnungshaft oder einer Klage ins Haus? Warum antwortet man nicht auf unsere Fragen? Was ist der Bürger und seine Anliegen wert? Ist die Aussage eines Rechtsanwalts wirklich über alle Zweifel erhaben? Ist die Frage nach Recht vielleicht eine Frage des Geldes, der Beziehungen, des Einflusses?

Zur Klärung, wie es weitergehen kann und darf, benötigen wir dringend die Antworten der öffentlich-rechtlichen Stellen.

Wir hoffen mit Hilfe Ihrer Veranlassungen auf die geschilderten Vorgänge durch die Behörden, öffentlich-rechtlichen Institutionen Bescheide, Hinweise, Antworten und Hilfe zu erhalten.

Wir hoffen auf Ihre Unterstützung um eine nochmalige Erfahrung wie mit der „Bolzplatz- und Spielplatzgeschichte" zum Thema Sicherheit für Kinder für uns zu vermeiden.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung !

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bauer Antje Bauer

Andreas Bauer Antje Bauer